

## Urlaubssemester/Beurlaubung:

Gemäß § 9 der Immatrikulationsordnung der UdS vom 14. Februar 2007 in Ergänzung mit den zugehörigen **Änderungen vom 15. September 2010** gelten folgende Regeln zur Beurlaubung bzw. zum Urlaubssemester:

### **§ 9 Beurlaubung**

**(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden.** Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Im Falle der Mehrfachimmatrikulation gemäß § 1 Abs. 6 ist eine Beurlaubung für einzelne Studiengänge nicht möglich. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

#### **(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:**

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
3. studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Universität, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
6. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
7. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

**(3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 zulässig.**

(4) Studierende können durch Verfügung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.

(5) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der Universität und der Studierendenschaft unberührt.

**(6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus; davon ausgenommen sind insbesondere**

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand sowie
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3.

Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen gestatten

(7) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.